

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916**

59 (24.8.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.  
Sonder-Ausgabe

# Amtliches Verfündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 59.

Donnerstag den 24. August

1916.

## Sonder-Ausgabe.

### Verordnung.

(Vom 12. August 1916.)

#### Die Regelung der Versorgung mit Kohlen betr.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Verkauf von Kohlen und Koks an die Verbraucher darf nur nach Gewicht erfolgen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 12. August 1916.

Großh. Ministerium des Innern.

§ A: Weingärtner.

### Großh. Kunstgewerbeschule Karlsruhe.

Beginn des Schuljahres 1916/17 Dienstag den 10. Oktober 1916.

I. Allgemeine Abteilung (Vorbildung für II. Abt. 1 Jahr); II. Fachabteilungen (mit Lehrwerkstätten) für Architektur, Bildhauerei, Eiselerien, Dekorationsmalen, Glasmalen, Keramik, Musterzeichnen; III. Zeichenlehrerabteilung; IV. Winterkurs für Dekorationsmalen; V. Abendsschule Zeichnen, Entwerfen, Modellieren, Altzeichnen; Abt. I, II, III und V für Schüler und Schülerinnen. Anmeldung schriftlich bis 15. September mit von der Direktion zu beziehenden Anmeldebogen. Lehrplan unentgeltlich.

### Nachtragsbekanntmachung

zu der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915.

(W. I. 761/12. 15. R.R.N.)

Vom 15. August 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Übertretung der Beschlagnahmeanordnungen nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), und jede Übertretung der Meldepflicht nach Maßgabe der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Firmen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) angeordnet werden.

#### Artikel I.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne vom 31. Dezember 1915 — W. I. 761/12. 15. R.R.N. — erhält folgende Fassung:

#### § 4. Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Noppen, Schleifen (Poppgarne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gewirnt sind;

2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen

a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen;

b) 40 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe, und 50 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, mindestens jedoch 25 kg.

Diese Ausnahmen vom Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden;

bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält, oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der in § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

#### Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 15. August 1916 in Kraft.

Karlsruhe, 15. August 1916.

Der kommandierende General:

Isbert, Generalleutnant.

### Bekanntmachung,

(Nr. Ch. II. 888/7. 16. R.R.N.)

betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 8. August 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516) und der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 25), vom 23. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 608) und vom 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt S. 183), ferner der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt S. 645) und 25. November 1915 (Reichsgesetzblatt S. 778) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in

der Anmerkung\* abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann die Schließung des Vertriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft (unabhängig von seiner Benennung), das seiner Beschaffenheit nach unter eine der im § 3 aufgeführten Lederarten fällt, und zwar unabhängig von Gerbart und Zurechtungsart, falls diese nicht für die betreffende Lederart im § 3 ausdrücklich angegeben sind.

Anmerkung: Auf die Bestimmungen unter § 3h der Bekanntmachung vom 31. Juli, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Verbleib von rohen Häuten und Fellen, wird ausdrücklich hingewiesen.

\* Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 2.  
Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung.

Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.

b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Bacheleder (aus Großviehhäuten) in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht, und nach dem Dalse zu höchstens bis zur Vorderklaue, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Flemmen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwölf vom Hundert überschreiten.

b) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Bacheleder darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten“ sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4 x 4 Zentimeter, höchstens ein Rechteck von 24 x 32 Zentimeter decken.

Anmerkung: Hiernach darf beim Verkauf letzter Hand z. B. der Ausschnitt aus dem Kernstück von Roß-Sohlleder II. Sorte nicht mehr als 7,50 Mark für das Kilogramm, der Ausschnitt aus dem Hals von Roß-Sohlleder II. Sorte nicht mehr als 5,10 Mark für das Kilogramm kosten. Ausschnitte aus Kernstücken von Rind-Sohlleder II. Sorte dürfen nicht mehr als 10,50 Mark, Ausschnitte solchen Leders aus dem Hals nicht mehr als 6,30 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerberzien, Zurechtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark an einen Kunden.

Anmerkung: Für Gerbervereinigungen kommen ausschließlich die unter Ziffer 1 dieses Paragraphen angegebenen Verkaufspreise in Betracht.

§ 3.

Grundpreise für Leder.

Zustimmende Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte				e. Bedeutung der Zahlen unter d	
				I	II	III	IV		
1	Sohlleder und Bacheleder	mindestens 4,5 mm	ganze od. halbe Häute	7,00	6,75	6,00			
2				Kernstücke	9,00	8,75		8,25	
3					Hälse	5,50		5,25	4,25
4						Flanken		4,25	4,25
5	Sohlleder, Bacheleder und Brandsohlleder	unter 4,5 mm	ganze od. halbe Häute		7,00		6,75	6,00	Mark für 1 kg Nettogewicht
6				Kernstücke	9,00	8,75	8,25		
7					Hälse	5,50	5,25	4,25	
8						Flanken	4,25	4,25	
9	Roß-Sohlleder, Bacheleder, Brandsohlleder							Mark für 1 qm Maschinenmaß	
10	" " " "	Schilder mit Klauen	6,25	5,25	—				
10a	" " " "	Kernstücke	7,00	6,25	—				
11	Roß-Oberleder, pflanzliche Gerbung	Hälse	4,75	4,25	—				
12a	Roß-Lyeder, Chromgerbung	ganze od. halbe Hälse	10,75	9,75	7,75				
12b	Roß-Chromyeder, Chromgerbung	" " " "	12,50	11,50	9,50				
		" " " "	13,00	12,00	10,00				

Anmerkung: Alles aus Roßhäuten od. Fohlenfellen hergestellte Leder ist durch Stempelzeichen als „Roßleder“ kenntlich zu machen, auch im Ausschnitt.

Zust.- fende Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte				e. Bedeutung der Tablen unter d	
				I	II	III	IV		
13 14	Falleder Mastfalsfelle (pflanzliche Gerbung)		ganze Häute	11,50 11,50	10,75 10,75	9,00 9,00	7,00 7,00	Mark für 1 kg Nettogewicht	
15 15a	Mastfalsfelle (reine Chromgerbung), schwarz farbig		ganze Häute	19,00 20,00	18,00 19,00	16,00 —	—		
16 17 18 19	Chromrindleder, schwarz farbig Glanz-Chromrindleder (Rindbor), genarbt oder glatt, schwarz, auch Chromrindbestandungsleder Glanz-Chromrindleder (Rindbor), genarbt oder glatt, in anderen Farben	mindestens 2 mm unter 2 mm	ganze oder halbe Häute	17,00 19,00 15,50 17,50	16,00 18,00 14,50 16,50	14,00 — 13,50 15,00	— — 10,50 12,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß	
20 20a 21 21a	Glanz-Chromfalsleder (Vorfals), genarbt oder glatt, schwarz Chromfals-Lackleder, schwarz Glanz-Chromfalsleder (Vorfals), genarbt oder glatt, in anderen Farben Chromfals-Lackleder, in anderen Farben		ganze Häute	17,50 22,50 19,50 24,50	16,50 20,50 18,50 23,50	15,00 — 17,00 —	12,00 — 14,00 —		
22 22a 23 24 25 26 27 28	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, fettfrei oder mit höchstens 15 v. H. Fettgehalt Gleitriemenleder, reine Chromgerbung Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mehr als 15 v. H. Fettgehalt Treibriemenleder, pflanzliche Gerbung, mit höch- stens 10 v. H. Fettgehalt Treibriemenleder, pflanzliche Gerbung, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt Blankleder, schwarz mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt Blankleder, schwarz, auch Riemchenleder, höch- stens 10 v. H. Fettgehalt		Kernstücke, kurzgeschnit. Kernstücke, langgeschnit. Schultern Kernstücke, kurzgeschnit. Kernstücke, kurzgeschnit. Kernstücke, langgeschnit. Schultern Kernstücke, kurzgeschnit. Kernstücke, langgeschnit. Schultern ganze oder halbe Häute Kernstücke ganze oder halbe Häute Kernstücke ganze oder halbe Häute Kernstücke	11,25 10,50 8,50 14,00 9,75 9,25 7,50 10,00 9,00 7,75 8,75 7,75 6,50 7,75 7,00 10,50 8,75 11,50 10,50	10,25 9,50 7,25 — 9,25 8,75 7,50 9,00 8,00 7,00 6,75 7,75 5,50 7,00 6,25 9,75 8,00 10,50 10,50	9,25 8,25 6,25 — 8,25 7,50 5,75 8,00 7,00 5,25 6,75 5,75 4,75 6,50 8,75 7,25 9,50 7,50 9,75 9,00	— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —		Mark für 1 kg Nettogewicht
29 30 31	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm 3-4 mm unter 3 mm	ganze od. halbe Häute Kernstücke ganze od. halbe Häute Kernstücke ganze od. halbe Häute Kernstücke	6,75 9,50 7,00 9,75 7,25 10,00	6,00 8,75 6,25 9,00 6,50 9,5	5,50 7,75 5,75 8,00 6,00 8,25	— — — — — —		
32 33 34	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm 3-4 mm unter 3 mm	ganze od. halbe Häute Kernstücke ganze od. halbe Häute Kernstücke ganze od. halbe Häute Kernstücke	8,50 11,25 9,00 11,50 9,25 11,75	7,75 10,50 8,25 10,75 8,50 11,00	7,25 9,50 7,50 9,75 7,75 10,5	— — — — — —	Mark für 1 kg Nettogewicht	
35 36 37	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm 3-4 mm unter 3 mm	ganze od. halbe Häute Kernstücke ganze od. halbe Häute Kernstücke ganze od. halbe Häute Kernstücke	7,50 10,25 7,75 10,50 8,00 10,75	6,75 9,50 7,00 9,75 7,25 10,00	6,25 8,50 6,50 8,75 6,75 9,00	— — — — — —		
38 39 40	Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Trag- riemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen) Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Trag- riemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen) Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Trag- riemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	über 4 mm 3-4 mm unter 3 mm	ganze od. halbe Häute Kernstücke ganze od. halbe Häute Kernstücke ganze od. halbe Häute Kernstücke	9,2 11,75 9,50 12,00 9,75 12,25	8,50 11,00 8,75 11,25 9,00 11,50	7,75 10,25 8,00 10,50 8,25 10,75	— — — — — —		
41 4	Patronentaschen-Narbenleder, glatt oder genarbt glatt oder genarbt sowie Helmleder	2,2-2,5 mm über 2,5-3 mm	— —	19,50 22,00	16,50 19,75	— —	— —	Mark für 1 qm Maschinenmaß	
43 44 45 46 47 48	Krausleder, auch Sportleder Krausleder Transparentleder Transparentleder Transparentspaltleder Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brandsohlen	2-3 mm unter 2 mm 2,5-4 mm unter 2,5 mm — 2 mm u. mehr	ganze od. halbe Häute ganze od. halbe Häute ganze od. halbe Häute ganze od. halbe Häute ganze od. halbe Häute Kernstücke	11,00 12,50 7,25 8,50 4,50 4,00 5,00	— — — — — 3,50 4,25	— — — — — — —	— — — — — — —		
49 50 51 52 53 54	Schafleder, alauig, weiß " " gefärbt " lohgar, ungefärbt (auch Helmfutterled.) " " gefärbt " chromgar, Chevreauleder (Ziegenleder), schwarz		ganze Häute	9,00 11,50 10,50 15,00 14,00 18,00	7,50 10,00 9,00 12,00 11,00 15,00	6,00 8,50 7,50 10,00 9,00 13,00	— — — — — 8,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß	

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b und unter Ziffer 3, Buchstabe b behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanten oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Für lohbares Sohlleder und Vacheleder aus Grob- vichhäuten (Ist. Nr. 1-8), das — abgesehen von der Gerbdauer — nachweislich nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist, dürfen um 10 v. H. höhere als die in Spalte d für Ist. Nr. 1-8 angegebenen Grundpreise berechnet werden, sofern dieses Leder lediglich in Form von Kernstücken, halben Häuten, Hälften oder Flanten verkauft wird und jedes Stück vom Hersteller mit seiner Firma und bei Sohlleder mit dem Vermerk „12 Monate gegerbt“, bei Vacheleder mit dem Vermerk „7 Monate gegerbt“ versehen ist.

Als Gerbdauer solchen Leders gilt die Zeit, in welcher sich das Leder in gerbstoffhaltigen Brühen (Farben), Versenken und Gruben befunden hat. Das Sohlleder darf nur auf kaltem Wege hergestellt sein. Die Gerbdauer im Sinne dieser Vorschrift muß bei Sohlleder mindestens 12 Monate, bei Vacheleder mindestens 7 Monate betragen haben.

Anmerkung: Die für die erste Sorte festgesetzten Preise kommen nur für Leder bester Beschaffenheit in Betracht.

Die zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörigen Gerbereien sind vertraglich verpflichtet, die Preise derjenigen Lederarten, für welche Höchstpreise noch nicht festgesetzt sind, im Rahmen der gesetzlich festgelegten Preise zu halten.

#### § 4.

##### Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung in am Maschinenmaß zu erfolgen.

b) Bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtrocknung bei 10 bis 15 Grad Celsius, maßgebend.

c) Die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatiger Lagerung nach dem Verkauf, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Staues sowie die Kosten der Verladung ein.

Für Verpackung in Papier darf nichts in Rechnung gestellt werden; die für Verpackung anderer Art etwa in Rechnung gestellten Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder zuzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückschickt.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugechlagen werden.

#### § 5.

##### Beschlagnahme.

a) Die im § 3 aufgeführten Lederarten sind in jeder Form, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zuchtzucht oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders in folgenden Fällen erlaubt:

1. von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbereivereinigung für Heeres- oder Marinebedarf;
2. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle;
3. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung entweder unmittelbar oder über eine Zuchtzucht gegen einen von einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung bescheinigten „Ausweis für beauftragte Lieferer“ an diesen beauftragten Lieferer;
4. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines.

c) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, bei welcher auch die Vor- drucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß verandfertig vorliegen; ausgenommen ist nur Helmlleder sowie die unter Ist. Nr. 20 bis 25 und 49 bis 54 genannten Arten;

2. die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung der Meldestelle zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen oder auf Grund von Ausweisen für beauftragte Lieferer nicht ohne Zustimmung der Meldestelle veräußern;

3. freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung der Meldestelle in Leder anderer Art umgewandelt wird;

4. freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung der Meldestelle weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zuchtzuchten haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

d) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei, soweit es ihre etwaigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Heeres- oder Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats für insgesamt höchstens 750 Mark Leder der beschlagnahmten Arten an Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler verkaufen und abliefern, ohne hierzu eines Freigabescheines zu bedürfen. Ueber diese Lieferungen hat die Gerberei ein besonderes Buch zu führen.

Lieferungsabhältnisse in bezug auf diese Ledermengen sind nur bis zum Gesamtrechnungsbetrag von höchstens 750 Mark erlaubt.

e) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b, c und d dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

f) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines, bei Lieferungen gemäß Buchstabe d dieses Paragraphen mit der Ablieferung an den Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler für die betreffende Ledermenge erloschen.

#### § 6.

##### Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

#### § 7.

##### Anfragen.

Anfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind,

sofern sie sich auf die Preise beziehen, an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, sofern sie sich auf die im § 5 enthaltenen Bestimmungen beziehen,

an die Meldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12,

zu richten. Bei der Meldestelle sind auch Abdrucke dieser Bekanntmachung erhältlich.

#### § 8.

##### Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die am 15. März 1916 in Kraft getretene Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/1. 16. R.R.V. aufgehoben.

Anmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die durch diese Bekanntmachung festgesetzten Preise mindestens bis zum 15. Dezember 1916 in Kraft zu lassen.

Karlsruhe, den 8. August 1916.

Der kommandierende General:

F r h r. von Manteuffel,  
General der Infanterie.